

XXII. GP.-NR

2670 /J

16. Feb. 2005

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend „**Recht auf ein Girokonto**“

Der Bundesminister für Finanzen hat in der AB 2400 XXII.GP vom 10.02.2005 zu dieser Anfrage die Auffassung vertreten, dass es sich dabei um privatrechtliches Vertragsrecht bzw. einen allfälligen Eingriff in die Vertragsfreiheit handelt.

„Dafür ist das Bundesministerium für Finanzen jedoch grundsätzlich nicht zuständig. Geeignete Regelungsorte wären allenfalls die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz gelegenen Zivilrechtsvorschriften, beispielsweise das Konsumentenschutzgesetz.“

Die Anfrage an den BM für Finanzen war wie folgt begründet:

Seit dem 26.02.2003 liegt der Antrag der Abgeordneten Mag. Maier „Recht auf ein Girokonto“ unbehandelt im Nationalrat (55/A(E)). Ein Girokonto ist heutzutage für alle Menschen eine unabdingbare Voraussetzung, um am öffentlichen Leben und Zahlungsverkehr teilzunehmen.

“Wer einen Erlagsschein bar auf ein Konto einzahlt, wird von Banken kräftig zur Kasse gebeten. Ein AK-Test bei 13 Banken in Wien zeigte folgendes: KonsumentInnen, die kein Konto haben – immerhin 300.000 ÖsterreicherInnen – oder auf dem Konto einer Fremdbank einen Erlagschein bar einzahlen, müssen mit bis zu 5 Euro Spesen rechnen.

Wer also kein Konto hat – das sind meist PensionistInnen, Arbeitslose oder Personen, die Probleme mit der Rückzahlung ihrer Schulden hatten – und seine gesamten Zahlscheine für Miete, Telefon, Strom oder Gas monatlich an der Bankkassa bar bezahlt, zahlt 115 Euro im Jahr allein an Spesen beim höchsten Spesensatz von 5 Euro pro Zahlschein. Auch beim billigsten Spesensatz von 1,50 Euro kosten diese Erlagschein-Bareinzahlungen 34,50 Euro an Spesen im Jahr (23 Zahlscheine pro Jahr).

Die AK hat im Oktober bei 13 Wiener Kreditinstituten die Spesen für Bareinzahlungen von Erlag- und Zahlscheinen getestet. Erhoben wurden die Entgelte für Bareinzahlungen auf ein Konto einer fremden Bank, der eigenen Bank und für karitative Zwecke.

Welche Bank verlangt welche Spesen bei Bareinzahlungen von Erlagscheinen?

<u>Bareinzahlung bei</u>	<u>an eine Fremdbank</u>	<u>an eigene Bank</u>
<i>Bank Austria</i>	<i>4,00 Euro</i>	<i>2,00 Euro</i>
<i>Bank für Tirol und Vbg</i>	<i>2,00 Euro</i>	<i>1,00 Euro</i>
<i>BAWAG</i>	<i>2,50 Euro</i>	<i>1,50 Euro</i>
<i>Dornbirner Sparkasse</i>	<i>2,91 Euro</i>	<i>0,75 Euro</i>
<i>EB u. Hypo Bgld</i>	<i>3,00 Euro</i>	<i>1,50 Euro</i>
<i>Erste Bank</i>	<i>3,00 Euro</i>	<i>3,00 Euro</i>
<i>Hypo Tirol</i>	<i>2,00 Euro</i>	<i>1,00 Euro</i>
<i>Hypo NÖ^{x)}</i>	<i>5,00 Euro</i>	<i>1,25 Euro</i>
<i>Hypo Vbg</i>	<i>1,50 Euro</i>	<i>0,75 Euro</i>
<i>Oberbank</i>	<i>3,00 Euro</i>	<i>1,50 Euro</i>
<i>PSK</i>	<i>2,00 Euro</i>	<i>1,50 Euro</i>
<i>RLB NÖ Wien^{xx)}</i>	<i>4,00 Euro</i>	<i>0,80 Euro</i>
<i>Volksbank Wien</i>	<i>3,00 Euro</i>	<i>1,00 Euro</i>

x) Spesen bei Bareinzahlung zu Gunsten fremder Kreditinstitute je nach Kundenbeziehung von 2,50 bis 5 Euro möglich

xx) Innerhalb der Raiffeisengruppe werden 1,45 Euro verrechnet

Die Bareinzahlung einer Spende kann bis zu 3 Euro Spesen kosten. Auch das zeigte der AK Test bei diesen 13 Banken. Zwei Drittel der getesteten Banken verlangen dafür keine Spesen.

Ein gesetzlicher Anspruch auf ein Girokonto ist deswegen notwendig, weil sich Banken in anderen EU-Mitgliedsstaaten nicht an die vereinbarte Selbstverpflichtung der Banken gehalten haben, - so beispielsweise auch in Deutschland:

“An die Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft aus dem Jahr 1995 zur Gewährleistung von Guthabenkonten für „Jedermann“ haben sich bisher nur einige Banken gehalten. Dass einige Banken die Selbstverpflichtung bewusst missachten, ist umso ärgerlicher, als vor zwei Jahren

eine gesetzliche Regelung im Vertrauen auf die Selbstverpflichtung ausgeblieben ist. Stichproben der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG, SBV), an der auch der vzbv beteiligt war, haben im Sommer 2003 allein 2.000 Kündigungs- und Verweigerungsfälle erfassen können. Hauptursache der Verweigerungen war ein negativer SCHUFA-Eintrag. Kontopfändungen waren der Grund für die meisten Kündigungen. Der vzbv hat die Bundesregierung und den Bundestag auf die Umstände hingewiesen und die Einführung einer gesetzlichen Garantie zur Pflichtbasisdienstleistung eines Girokontos auf Guthabenbasis gefordert (vzbv 2003/2004).“

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wie werden seitens Ihres Ressorts die Ergebnisse dieser AK-Erhebung beurteilt?
2. Welche Haltung nehmen Sie zur Forderung „Recht auf ein Girokonto“ auf Guthabenbasis ein?
3. Werden Sie als Justizministerin eine diesbezügliche gesetzliche (zivilrechtliche) Regelung beispielsweise im Konsumentenschutzgesetz vorschlagen bzw. unterstützen?
Wenn nein, warum nicht?
4. Werden Sie – nachdem dieses Problem alle EU-Mitgliedstaaten betrifft – eine diesbezügliche Initiative auf europäischer Ebene starten?
Wenn nein, warum nicht?
5. Woran ist bislang eine diesbezügliche gesetzliche Regelung in Europa gescheitert?
Welche Position hat Österreich bislang dazu auf europäischer Ebene eingenommen?
6. In welchen EU-Mitgliedsstaaten existiert ein gesetzlicher Anspruch auf ein Girokonto?
7. In welchen EU-Mitgliedsstaaten gibt es eine freiwillige Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft – ähnlich wie in Deutschland?

